

Satzung
**über die wesentlichen Berufsaufgaben in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur,
Landschaftsarchitektur und Stadtplanung gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 SächsArchG**

§ 1 Anwendungsbereich, Regelungsumfang

(1) Diese Satzung regelt, welche Aufgaben zu den wesentlichen Berufsaufgaben in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung gehören.

(2) Die Festlegung der wesentlichen Berufsaufgaben in allen Fachrichtungen definiert die notwendigen Inhalte der praktischen Tätigkeit als Eintragungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) SächsArchG.

(3) Die Festlegung der wesentlichen Berufsaufgaben in der Fachrichtung Architektur konkretisiert des Weiteren die notwendigen Inhalte des Berufspraktikums nach Art. 46 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 4 der RL 2005/36/EG (Ziff. II der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) SächsArchG).

§ 2 Wesentliche Berufsaufgaben

Im Rahmen der Berufsaufgaben gem. § 2 SächsArchG sind die wesentlichen Berufsaufgaben, die den Beruf der Architekten/-innen, Innenarchitekten/-innen, Landschaftsarchitekten/-innen und Stadtplaner/innen prägen:

(1) in der Fachrichtung Architektur

- a. die gestaltende Planung von Bauwerken und baulichen Anlagen, insbesondere im Vorentwurf und Entwurf,
- b. die technische Planung von Bauwerken und baulichen Anlagen, insbesondere in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung,
- c. die wirtschaftliche Planung von Bauwerken und baulichen Anlagen, insbesondere bei Leistungsbeschreibungen und der Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe und Kostenplanung,
- d. die Koordinierung und Überwachung der Ausführung von Bauwerken und baulichen Anlagen, insbesondere bei der Bauüberwachung,

(2) in der Fachrichtung Innenarchitektur

- a. die gestaltende Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden, insbesondere im Vorentwurf und Entwurf,

- b. die technische Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden, insbesondere in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung,
- c. die wirtschaftliche Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden, insbesondere bei Leistungsbeschreibungen und der Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe und Kostenplanung,
- d. die Koordinierung und Überwachung der Ausführung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden, insbesondere bei der Bauüberwachung,

(3) in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur

- a. die gestaltende Planung von Freianlagen und Landschaften, insbesondere im Vorentwurf und Entwurf,
- b. die technische Planung von Freianlagen und Landschaften, insbesondere in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung,
- c. die wirtschaftliche Planung von Freianlagen und Landschaften, insbesondere bei Leistungsbeschreibungen und der Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe und Kostenplanung,
- d. die Koordinierung und Überwachung der Ausführung von Freianlagen und Landschaften, insbesondere bei der Bauüberwachung,

(4) in der Fachrichtung Stadtplanung

- a. die rahmensetzende Planung und Konzeption in der Stadt- und Raumplanung, beispielsweise Leitbilder, Entwicklungskonzepte, Masterpläne, Rahmenpläne,
- b. die städtebauliche Entwurfsplanung,
- c. die Raumordnungs- und Bauleitplanung, beispielsweise Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne,

(5) Alle wesentlichen Berufsaufgaben müssen in einem ausgewogenen Umfang Gegenstand der berufspraktischen Tätigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) SächsArchG sein.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt Ausgabe Ost in Kraft.